

ÄNDERUNG DER REGLEMENTARISCHEN BEGÜNSTIGTENORDNUNG IN DER ZUSATZVERSICHERUNG

Arbeitgeber Geburtsdatum.....
 Name Vorname.....
 Adresse

Personalnr. Sozialvers.Nr.

Zivilstand ledig eingetragene Partnerschaft
 verheiratet Lebensgemeinschaft mit Unterstützungsvertrag
 geschieden verwitwet

Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmung kann der Versicherte die Begünstigung des Todesfallkapitals aus der **Zusatzversicherung** frei wählen.

74. Begünstigtenordnung

- 1 Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte hat beim Tod der versicherten Person vor Erreichen des Altersrentenanspruchs Anspruch auf die Todesfallleistung, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Ziff. 48 Abs. 1 (Vorsorgereglement) erfüllt.
- 2 Beim Fehlen von Begünstigten nach Absatz 1 besteht der Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben in der Zusatzversicherung für folgende Anspruchsgruppen:
 - a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen sowie rentenberechtigten Waisen nach Ziff. 52 oder die Eltern.
- 3 Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- 4 Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Sie hat zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen.

Es bestehen keine Ansprüche von Begünstigten nach Ziff. 74 Abs. 1 Vorsorgereglement (Ehegatte oder Partner aus eingetragener Partnerschaft). Daher sollen folgende Personen begünstigt werden,

gemäss Ziff. 74 Abs. 2 Bst. a Vorsorgereglement (Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind / die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.)

Es bestehen keine Ansprüche von Begünstigten nach Ziff. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a Vorsorgereglement. Daher sollen folgende Personen begünstigt werden,

gemäss Ziff. 74 Abs. 2 Bst. b Vorsorgereglement (Kinder des Verstorbenen sowie rentenberechtigten Waisen nach Ziff. 52 oder die Eltern).

Begünstigte

Name
Vorname
Adresse
Verwandtschaft
Anteil Todesfallkapital %

Name
Vorname
Adresse
Verwandtschaft
Anteil Todesfallkapital %

Name
Vorname
Adresse
Verwandtschaft
Anteil Todesfallkapital %

Name
Vorname
Adresse
Verwandtschaft
Anteil Todesfallkapital %

Name
Vorname
Adresse
Verwandtschaft
Anteil Todesfallkapital %

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift